

Statuten des Österreichischen Traditionellen Karate-Verbandes (ÖTKV)

.....

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Traditioneller Karate-Verband (ÖTKV)".
- (2) Der Verein ist als österreichischer Bundesfachverband für traditionelles Karate tätig.
- (3) Er hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Rum.
- (4) Gerichtsstand ist der für die Marktgemeinde Rum jeweils zuständige Gerichtsstand
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (7) Der Verein, der auf demokratischer Grundlage und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgebaut und tätig ist, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (8) Anschlüsse an internationale traditionelles Karate betreibende Verbände werden vom Vorstand beschlossen.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des traditionellen Karate, einer fernöstlichen Kampfkunst, deren richtige sportliche Ausübung wegen ihrer zugleich hohen erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung sowie der charakterlichen Vervollkommnung seiner Mitglieder dient.

Zur Erreichung dieser Ziele richtet der Verein sein Bestreben darauf, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport für alle Altersstufen als auch als Leistungssport betrieben werden kann.
- (2) Da neben der sportlichen sehr stark die ethische Zielsetzung im Vordergrund steht, betrachtet es der Verein als eine seiner vornehmsten Aufgaben, im Dienste der Jugenderziehung tätig zu sein. (Er will durch seine Tätigkeit der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit der Jugend dienen.) Er will Hilfen zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung und Lebensbewältigung geben. Die Förderung ausbildungswilliger Pädagogen soll die Gewähr dafür bieten, dass der in die Schulen drängende Karatesport vor Fehlentwicklungen bewahrt und der Jugend in Übereinstimmung mit den im Österreichischen Schul- und Unterrichtsgesetz formulierten Zielen (erzieherischer sowie methodisch-didaktischer Art) vermittelt wird.
- (3) Neben der rein technischen soll auch die geist- und charakterbildende Seite, das sog. „Do“, gebührend Berücksichtigung finden. Dieses Anliegen zusammen mit der in den

Schulen aus sportmedizinischer und psychologischer Sicht notwendigen Anpassung der Unterrichtsmethode an die jeweilige Alters-, bzw. Entwicklungsstufe verbietet es, einer Ausrichtung auf reinen Spitzensport einseitig Vorrang zu geben. (Dies schließt die Förderung einer Gruppe von Leistungssportlern innerhalb des Verbandes nicht aus!).

- (4) Aus den vorher angeführten Gründen sieht sich der Verband verpflichtet, bei jeder sich bietenden Gelegenheit für eine gediegene, breit gefächerte Ausbildung und Weiterbildung der Karate unterrichtenden Lehrer (an Hauptschulen, Mittleren und Höheren Schulen) einzutreten, bzw. für diese Ausbildung Trainer von internationalem Standard mit der entsprechenden sportwissenschaftlichen Ausbildung zu vermitteln. Der Verband ist auch bereit, auf Wunsch des Unterrichtsministeriums oder einer Landes-, bzw. Bezirksschulbehörde eigene Ausbildungskurse für Lehrer zu organisieren und für deren praktisches und theoretisches Niveau zu garantieren.
- (5) Der Bundesfachverband bezweckt daher (bei voller Wahrung des eigenen Vereinslebens und der Selbständigkeit der ihm angeschlossenen Vereine und Sportinstitute der österr. Hochschulen)
 - a. die Betreuung und sportliche Förderung der ihm angehörenden gemeinnützigen Vereine
 - b. deren Interessensvertretung auf nationaler und internationaler Ebene
 - c. die fachliche Beratung der Universitätssportinstitute und der Pädagogischen Akademien in Bezug auf traditionelles Karate, sofern dies gewünscht wird, bzw. die Vermittlung internationaler Fachleute von entsprechendem Niveau an diese
 - d. als Fernziel die Errichtung einer Abteilung für traditionelles Karate an einer österreichischen Sporthochschule
- (6) Der Verband will die Kameradschaft und den Gedankenaustausch zwischen seinen Mitgliedern pflegen und freundschaftliche Kontakte zu anderen Budosportlern aus aller Welt herstellen – im Sinne der Völkerverständigung.
- (7) Eine gezielte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit soll die in manchen Kreisen vorhandenen irrigen Vorstellungen über den Karatesport im Allgemeinen ausräumen und der Bevölkerung eine differenziertere Betrachtungsweise ermöglichen. Sachliche Informationen und praktische Anschauung sollen Vorurteile durch echte Kenntnisse ersetzen.
- (8) Die in den Punkten 1 bis 6 erwähnten Zwecke sollen erreicht werden durch
 - a. Die Einrichtung von Leistungszentren für Breiten- und Leistungssport
 - b. Die Errichtung, Ausgestaltung und Führung von Spiel- und Sportanlagen, Informations- und Fitnesszentren
 - c. Die Ausrichtung von nationalen und internationalen Lehrgängen, Prüfungen und Wettkämpfen (Teilnehmer haben Amateurstatus)
 - d. Die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereins (Presseartikel; Abhaltung von Vorträgen, sportliche Demonstrationen, Versammlungen und Diskussionsabenden; gesellige Zusammenkünfte; die gelegentliche Herausgabe eines _Mitteilungsblattes)
 - e. Sporttage, Sportfeste, Spiele und Ausflüge

- f. Einrichtung einer Verbandsbibliothek
- g. Enge Zusammenarbeit mit sportwissenschaftlichen Institutionen und sportmedizinischen Untersuchungs- und Beratungsstellen im Inland und Ausland
- h. Unterstützung der Basisarbeit in den angeschlossenen Dojos

§ 3: Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a. Beitrittsgebühren, Qualitätsbeiträge, Vereinsbeiträge und Umlagen der ordentlichen Mitglieder sowie Prüfungsgebühren
 - b. Beiträge der fördernden Mitglieder
 - c. Erträgnisse von sportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen
 - d. Spenden
 - e. Zuwendungen von Freunden und Gönnern
 - f. Eventuell zufließende Mittel von öffentlichen Institutionen (z.B. Sportförderungsgelder)
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Höhe der Beitrittsgebühren, Jahresgebühren der Einzelmitglieder, Vereinsbeiträge und Umlagen wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Die Prüfungsgebühren setzt der Vorstand fest. (Siehe auch §6 Mitgliedsbeiträge!).

§ 4: Mitgliedschaft und Vertretung der Mitglieder im Bundesfachverband

- (1) Ordentliches Mitglied kann nur ein Landesverband pro Bundesland, der traditionelles Karate betreibt, werden, sowie natürliche Personen im Zuge ihrer Vorstandstätigkeit.
- (2) Förderndes Mitglied des Verbandes kann jede volljährige Person werden; auch juristische Personen können fördernde Mitglieder (Passivmitglieder) sein.
- (3) Auf Grund besonderer Verdienste um den Karatesport oder die Ziele des Verbandes kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen, auch wenn sie selbst nicht aktiv Karate betreiben.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder werden im Bundesfachverband durch Delegierte vertreten. Diese Delegierten haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. (Siehe §10!)
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes zu Punkten der Tagesordnung bzw. auch eine generelle Vollmacht für die eine Generalversammlung ist zulässig. Die Berufung auf die Vollmacht genügt, sofern sie nicht von irgendjemand bestritten wird bzw. Zweifel an einer solchen bestehen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft im ÖTKV

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des ÖTKV zu richten ist.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (3) Als Mitglieder können nur aufgenommen werden
 - a. Landesverbände, die traditionelles Karate betreiben. Pro Bundesland ist nur ein Landesverband zulässig.
 - b. Im Sonderfall, wenn noch kein Landesverband im betroffenen Bundesland besteht, auch Vereine, die traditionelles Karate betreiben. Die Vereine übernehmen in diesem Fall alle Rechte und Pflichten eines Landesverbandes gegenüber ÖTKV.
 - c. Natürliche Personen im Zuge ihrer Vorstandstätigkeit. Gewählte Vorstandsmitglieder sind immer als ordentliche Mitglieder aufzunehmen.
- (4) Der zuständige Vorstand des jeweiligen Mitgliedsverbands ist zur Beitragswahrheit verpflichtet. (Alle Einzelmitglieder der angeschlossenen Vereine müssen beim ÖTKV gemeldet sein; es dürfen keine „wilden“ Mitglieder geführt werden!)
- (5) Als Zeichen der Zugehörigkeit der ordentlichen Mitglieder der Vereine der Landesverbände (in Zukunft „Teilnehmer“) zum Österreichischen Traditionellen Karate Verband werden Ausweise ausgegeben. Die Ausgabe wird von den Landesverbänden in Stellvertretung des ÖTKV durchgeführt.

§ 6: Mitgliedsbeiträge / Gebühren / Umlagen

- (1) Gebühren und Beiträge:
 - a. Für jedes ordentliche Mitglied eines dem Landesverbänden angehörigen Vereins (Teilnehmer) ist eine einmalige Gebühr für einen Ausweis, sowie eine jährlich zu entrichtenden Gebühr als Qualitätsbeitrags einzuheben.
 - b. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedsverein des Landesverbands als solcher einen Qualitätsbeitrag an den ÖTKV zu zahlen (Vereinsbeitrag).
 - c. Ebenso kann von den ordentlichen Mitgliedern des ÖTKV (Landesverbände) ein Mitgliedsbeitrag eingehoben werden.
 - d. Der Vereinsbeitrag kann nach der Größe (Mitgliederanzahl) des jeweiligen Vereins abgestuft sein. Die dafür maßgeblichen Kriterien beschließt die Generalversammlung.
Die Jahresgebühr für die Einzelmitglieder kann nach Alter abgestuft sein.
 - e. Die Qualitätsbeiträge (Teilnehmer und Vereine) und die Gebühr für den Ausweis sind vom Landesverband einzuheben und zu kontrollieren. Der Landesverband ist verpflichtet diese Beiträge samt seinem eigenen Mitgliedsbeitrag gesammelt jährlich im Voraus bis zum 15. Februar des laufenden Jahres an den Verband zu entrichten. Später eingehende Beiträge werden mit einer Nachgebühr belegt. (Die

Beiträge für Neu-Anmeldungen vom Frühlingsanfängerkurs müssen bis spätestens 15. Juli an den Verband abgeführt werden.)

- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können auf Grund eines eigenen Beschlusses der Generalversammlung Umlagen erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit dieser Umlagen werden ebenso wie die Höher der Ausweisgebühr, des Qualitätsbeitrags von der Generalversammlung festgelegt. (Siehe §3 Abs. 3!)
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen befreit.
- (5) Fördernde Mitglieder entrichten einen ebenfalls von dem Vorstand festzusetzenden Förderbeitrag.
- (6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit juristischer Personen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder freiwilligen Austritt aus dem Verband.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist. (Theoretisch ist natürlich ein jederzeitiger Austritt möglich, jedoch werden keine Beiträge des laufenden Jahres zurückerstattet und bestehen alle Verpflichtungen bis zum Ende des Kalenderjahres.)
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mehr als 8 Wochen mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder Gebühren im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der schriftlichen Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Vorstandsbeschluss verfügt werden, wenn:
 - a. Ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt oder dem Verband in irgendeiner Art Schaden zufügt
 - b. Ein Mitglied durch unsportliches und unkameradschaftliches oder durch unehrenhaftes Verhalten inner- oder außerhalb des Verbandes Ärgernis hervorruft, bzw. das Ansehen des Verbandes oder des Karatesportes schädigt.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied binnen zwei Wochen zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats eine Klage an das Schiedsgericht erheben.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Teilnehmer sind, bei Bezahlung des Qualitätsbeitrags, berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zu nutzen, in den Abteilungen des Verbandes Sport zu treiben und an allen Veranstaltungen des Verbandes (Lehrgängen, Meisterschaften u.a.) nach den dafür herausgegebenen Ausschreibungen teilzunehmen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese der Generalversammlung vorbehalten sind; jedes ordentliche Mitglied hat Teilnahme- und Stimmabgaberecht in der Generalversammlung durch Delegierte, bzw. steht diesen die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes zu. Auch kann jedes Mitglied Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft des Landesverbandes verpflichtet weiter die Einhebung der Beiträge nach §6. Sowie die Kontrolle der selbigen. Ansonsten ist der Verband berechtigt alle Angelegenheiten des eigenen Bundeslandes autonom zu gestalten, soweit nicht berechnigte Interessen des ÖTKV und seiner Angehörigen verletzt werden.
- (4) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange fällige Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Beiträge nach §6 nicht geleistet sind und erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft beim ÖTKV verpflichtet zur Beachtung dieser Satzung und der vom Vorstand des ÖTKV satzungsgemäß erlassenen Regeln sowie zur Leistung der festgesetzten Beiträge und Gebühren. (Siehe § 6!) Außerdem haben alle Mitglieder des ÖTKV die Pflicht, das Ansehen des Verbandes zu wahren und nach Möglichkeit zu mehren und stets im Interesse desselben zu handeln.
- (6) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein und bei den Veranstaltungen des Verbandes die vom Vorstand (oder dem von diesem damit ausdrücklich betrauten Gremium) erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 9 Organe des ÖTKV

- (1) Die Generalversammlung (GV) § 10
- (2) Der Vorstand des ÖTKV § 11
- (3) Das Technische Komitee § 12
- (4) Die Kommissionen § 13
- (5) Das Schiedsgericht § 14
- (6) Die Rechnungsprüfer § 15

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung (GV) besteht aus den Delegierten der einzelnen Landesverbände (siehe § 4)
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer GV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der GV die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die innerhalb der GV gestellt werden, beschließt die GV.
- (5) Aufgaben der Generalversammlung:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, bzw. der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl der beiden Rechnungsprüfer.
 - c. Festsetzung der Höhe der Vereinsbeiträge und Umlagen sowie der Ausweisgebühr und der Qualitätsbeiträge.
 - d. Entscheidung zu Punkten der Tagesordnung, insbesondere auch über alle gestellten Anträge
 - e. Satzungsänderungen (= Statutenänderungen), insbesondere Änderungen des Vereinszweckes
 - f. Auflösung des Vereines (Verbandes)
- (6) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
 - a. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Präsidenten (1. Vorsitzenden) geleitet, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden (=Kassier) oder vom Sportwart. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion vom Vorstand einem Wahlausschuss übertragen werden.
 - b. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.
 - c. Die ordentlich einberufene Generalversammlung ist unabhängig von den anwesenden Deligierten beschlussfähig.
 - d. Die GV fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Statuten ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, desgleichen zur Auflösung des Vereins.

- e. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. (Bei gleicher Stimmzahl soll die Stichwahl wiederholt werden.)
- f. Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Bundesgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- g. Stimmverteilung gewichtet sich nach folgenden Kriterien.
 - i. Jeder Landesverband hat eine Stimme für sich.
 - ii. Der Landesverband repräsentiert seine ihm angehörigen Vereine mit je einer Stimme. Sobald ein Verein mehr als 50 Mitglieder hat kommt eine weitere Stimme hinzu. Der Verein kann sein eigenes Stimmrecht, bei vorheriger schriftlicher Meldung an den ÖTKV sowie an den jeweiligen Landesverband, selbst wahrnehmen. Ein weiteres Stimmrecht darf der Verein nicht übernehmen.
 - iii. Jedes Vorstandsmitglied besitzt ebenso eine Stimme. Diese ist nur innerhalb des Vorstandes übertragbar.
 - iv. Keiner einzelnen Person darf 50% oder mehr der Stimmen in sich vereinen. Hier ist mindestens eine weitere Person zu entsenden.

§ 11 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstandes / Funktion seiner Mitglieder

- a. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden (Präsidenten), dem Zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden, der zugleich Kassier ist und dem Sportwart. Die drei Vorstandsmitglieder können auf Wunsch zusätzlich einen Ehrenpräsidenten wählen.
- b. Der von den drei Vorstandsmitgliedern gewählte Ehrenpräsident hat keine juristische Funktion innerhalb des Verbandes. Er hat jedoch Sitz und eventuell beratende Stimme im Vorstand.
- c. Der Kassier zeichnet für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- d. Der Präsident ist für den gesamten Schriftverkehr des Verbandes zuständig. Er verhandelt in erster Linie mit Ämtern und Behörden oder stellt in Einzelfällen Bevollmächtigte hierfür aus. Weiter ist er verantwortlich für die Unterstützung der Landesverbände zur Entwicklung des Karate und ist primärer Ansprechpartner für die Landesverbände. Er kann nach Bedarf zu seiner Unterstützung und Arbeitsentlastung einen Sekretär (oder auch zwei Sekretäre) aus der Mitte der Teilnehmer auswählen. Jedoch hat er deren Arbeit zu überwachen und ist für diese verantwortlich. Der Präsident hat auch repräsentative Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere bei Tagungen und größeren sportlichen Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene. Der Präsident führt verbandspolitische Verhandlungen im Inland und Ausland. Außerdem ist er zusammen mit dem Sportwart für alle

wichtigen Fachfragen und Reglementierungen innerhalb des Verbandes zuständig.

- e. Der Sportwart hat –wie auch der Präsident- repräsentative Verpflichtungen bei sportlichen Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene. Diese erfolgt im Einvernehmen und Abstimmung mit dem Präsidenten. Der Sportwart ist gemeinsam mit dem Präsidenten auch für alle wichtigen Fachfragen und Reglementierungen innerhalb des Verbandes zuständig und kümmert sich um Details bei der Ausrichtung von Lehrgängen, Wettkämpfen und Meisterschaften sowie öffentlichen Demonstrationen. Ihm obliegen die gezielte sportliche Betreuung bei den genannten Veranstaltungen, die zeitliche und örtliche Koordinierung und die Sorge um die medizinische Überwachung und Versorgung. Der Sportwart kann auch selbständig Ausschreibungen zu einzelnen sportlichen Veranstaltungen aussenden.
- f. Der Verband wird nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) durch den Präsidenten zusammen mit dem Kassier vertreten.
- g. In Geldangelegenheiten ist der Präsident gemeinschaftlich mit dem Kassier verfügbare berechtigt.
- h. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des ÖTKV sind vom Präsidenten, sofern sie jedoch das fachliche Reglement betreffen (Prüfungsordnungen, Wettkampfbestimmungen u. dergl.) zusätzlich vom Sportwart zu unterzeichnen.
- i. Der Vorstand kann seine interne Geschäftsverteilung auch selbst schriftlich näher definieren und festlegen.

(2) Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (GV)
- c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie des notwendigen Reglements (statutengerecht)
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e. Einberufung und Besetzung des Technischen Komitees sowie der verschiedenen Kommissionen
- f. Entwicklung des Karate in Österreich, vor allem in unterstützender Tätigkeit der Landesverbände.

(3) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes:

- a. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl ab, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können alle natürlichen Personen, wobei mindestens einer

ein ordentliches Mitglied eines Vereins der Landesverbände (Teilnehmer) sein muss, gewählt werden. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Beendigung der Eigenschaft als Teilnehmer lässt die Vorstandsmitgliedschaft und die Mitgliedschaft im Sinne des §5 Abs. 3 lit. e unberührt. Stellt aber einen außerordentlichen Austrittsgrund bzw. Kündigungsgrund dar.

- b. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(4) Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes:

- a. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung muss nicht unbedingt schriftlich, sie kann auch mündlich (z.B. telefonisch) erfolgen. Im zweiten Fall muss jedoch der Betreffende persönlich (nicht über dritte Personen) geladen werden.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zwei von ihnen anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Zweiten Vorsitzenden.

§ 12 Das Technische Komitee

- (1) Zur fachlichen Beratung in Grundsatzfragen karatespezifischer Art innerhalb des Verbandes ist das Technische Komitee zuständig. Es setzt sich aus 4 Mitgliedern, allesamt entsprechend qualifizierten Dan-Trägern, zusammen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen haben. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei hier ausnahmslos keine Stimme übertragen werden kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des technischen Direktors.
- (2) Dem Technischen Komitee obliegt insbesondere die Organisation und Überwachung der jeweils fälligen Gürtelprüfungen (speziell der Dan Prüfungen), die nur von vom Verband anerkannten Prüfern abzunehmen sind, um Einheitlichkeit und internationalen Standard zu gewährleisten. Auch alle Fragen, die sportliche Ausbildung der verschiedenen Mitgliedergruppen sowie das Wettkampfwesen betreffen, fallen in seinen Beratungsbereich. Sie haben vor allem den Sportwart bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen.
- (3) Das Technische Komitee wird vom Vorstand des ÖTKV einberufen, mit Mitgliedern besetzt und aufgelöst. (Auch Vorstandsmitglieder können dem Technischen Komitee angehören.)

§ 13 Die Kommissionen

- (1) Zu seiner Unterstützung und Arbeitsentlastung oder auch zu seiner Beratung in speziellen Bereichen kann der Vorstand jederzeit entsprechende Kommissionen ins Leben rufen.

- (2) Die Kommissionen werden durch den Vorstand besetzt. Falls es zweckmäßig erscheint, kann der Vorstand auch ihre Arbeitsweise bestimmen. Die Kommissionen sollen einen arbeitsfähigen Umfang nicht überschreiten.
- (3) Die Tätigkeitsdauer der Kommissionsangehörigen legt der Vorstand fest. Für vorzeitig ausgeschiedene Kommissionsangehörige nimmt der Vorstand eine Ersatzbesetzung vor.
- (4) Die Angehörigen des Vorstands haben Sitz und Stimme in den Kommissionen. Sie können ihre Sitzungen einberufen und darin den Vorsitz übernehmen.
- (5) Besonders wünschenswert wäre eine Kommission für Öffentlichkeitsarbeit. Ihre Aufgabe ist es, die Öffentlichkeit über Wesen, Bedeutung und geistigen Hintergrund des traditionellen Karate, seine geschichtliche Entwicklung und seinen Wert für die Gegenwart (besonders für die Jugenderziehung) aufzuklären, irrige Vorurteile beseitigen zu helfen und in breiteren Bevölkerungskreisen Verständnis und Aufgeschlossenheit für diese schöne Kampfkunst zu wecken. Außerdem sollen Ziele und Arbeitsweise des ÖTKV erläutert und seine internationalen Verbindungen beleuchtet werden.

§ 14 Das Schiedsgericht

- (1) Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausnahmslos ein Schiedsgericht zuständig. Das Schiedsgericht versteht sich als solches nach den Regeln der §§577 ff ZPO.
- (2) Jede Partei hat bei Streitigkeiten einen Schiedsrichter namhaft zu machen, die einen dritten Schiedsrichter und zugleich Vorsitzenden wählen. Die Schiedsrichter müssen dem ÖTKV oder den Landesverbänden oder den dazugehörigen Vereinen als ordentliche Mitglieder angehören.
- (3) Das Verfahren ist, außer eine Partei oder ein Schiedsrichter beantragt eine mündliche Verhandlung, schriftlich durchzuführen. Die Sprache ist Deutsch. Die Schiedsrichter haben diese Statuten und weiter, soweit in diesen nicht anders geregelt, die Normen des österreichischen Rechts ohne den Verweisungsnormen anzuwenden. Der Gerichtsstand ist der allgemeine Gerichtsstand des ÖTKV (§1 Abs. 4)

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine mehrfache Wiederwahl ist gestattet.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Rechnungsprüfung, die mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden muss. Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Generalversammlung zu berichten.

§ 16 Reglement zu den Statuten

- (1) Das zu den Statuten erstellte Reglement gilt als ein Bestandteil derselben und ist daher für die Mitglieder verpflichtend.
- (2) Das Reglement wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee erstellt.

§ 17 Delegationen

- (1) Delegierte, die den Verband bei internationalen Kongressen, Turnieren Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen im Inland und Ausland vertreten sollen, können vom Vorstand bestimmt werden.
- (2) Den Delegierten kann zu diesem Zwecke vom Vorstand eine schriftliche Bevollmächtigung ausgestellt werden, die sie dazu legitimiert, im Namen des Verbandes aufzutreten, bzw. zu sprechen. Diese ist vom Ersten und Zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18 Maßregelung von Mitgliedern / Sanktionen

- (1) Ein Mitglied kann aus den in § 7, Abs. 4 a u. b genannten Gründen gemäßregelt werden
 - a. durch einen Verweis (bei geringfügigeren Vergehen)
 - b. durch eine Geldbuße bis zu 300,- € pro Verein
 - c. durch eine Sperre von längstens einem Jahr, betreffend die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Verbandes
- (2) Die Maßregelung wird vom Vorstand verfügt (beschlossen). Gegen diese Maßregelung ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

§ 19 Anerkennungsakte

- (1) Für besondere Verdienste um den ÖTKV oder die von diesem angestrebten Ziele kann der Vorstand Ehrenzeichen vergeben
 - a. Ehrenurkunden (z.B. auch anlässlich der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, aber auch aus anderen Gründen)
 - b. Die Silberne Ehrennadel
 - c. Die Goldene Ehrennadel

Die Verleihung der Ehrennadeln aus denselben wie in Abs. 1 oben genannten Gründen stellt einen besonderen und relativ seltenen Akt der Auszeichnung dar.
- (2) Ehrennadeln und Anerkennungsurkunden werden vom Vorstand des ÖTKV an Mitglieder des Verbandes und auch an Nichtmitglieder verliehen. Anträge hierfür können jedoch vom Technischen Komitee oder von einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen an den Vorstand gerichtet werden und sind dann von diesem gewissenhaft zu prüfen.

§ 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Hiervon unberührt bleiben alle bis dahin aufgelaufene Entschädigungszahlungen sowie Barauslagen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Erste Vorsitzende (Präsident) und der stellvertretende Zweite Vorsitzende (Sportwart) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist einem gemeinnützigen Zwecke zuzuführen. Dies bestimmen die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 21 Salvatorische Klausel und anzuwendendes Recht

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist
- (2) Der Gerichtsstand liegt am Ort des Verbandes. Es gilt das Österreichische Recht, ohne den Verweisungsnormen.

§ 22 Erläuterungen

Persönlichkeitsbildung und Charakterschulung sind dringende Anliegen der Erziehung, gerade heute umso mehr, da die reine Wissensvermittlung in den Schulen immer breiteren Raum einnimmt. Immer häufiger treten auch, bedingt durch Zivilisationsverweichlichung und eine um sich greifende Verwöhnung und falsch verstandene Schonung körperliche Mängel bei Jugendlichen und Erwachsenen auf.

In dieser Situation drängt sich für den Kenner der - allerdings richtig betriebene - Karatesport geradezu auf. Nicht in seinen Abarten oder Entgleisungen, sondern nur in seiner reinen, ursprünglichen klassischen (traditionellen) Form und mit der entsprechenden geistigen Einstellung betrieben, kann er zur Gesundung oder Gesunderhaltung des ganzen Menschen beitragen.

Nicht schöne Worte - auf "geduldiges" Papier geschrieben - dienen dem Ideal, sondern nur das lebendig gelebte Vorbild der Führenden, Verantwortlichen, Lehrenden.

Möge dem Österreichischen Traditionellen Karate Verband durch ein gütiges Schicksal stets eine Führungsspitze in diesem Sinne gegönnt sein!

„Sieg gehört nur dem Einen - vor des Kampfes Beginn schob, der seines Ich nicht gedenkt, der im Ursprung, im Nicht - Ich wohnt.“

Anhang: Was ist Karate?

Karate ist eine fernöstliche Kampfkunst, bei der die Gliedmaßen des Körpers zu natürlichen Waffen ausgebildet werden. Karate, heute auch als aufregender Wettkampfsport betrieben, gilt als die wirksamste und systematischste Selbstverteidigung der Welt.

Es kann jedoch nicht das Ziel eines Karate-Unterrichtes an der Pflichtschule sein, diesen Aspekt in den Vordergrund zu stellen. Vielmehr sind es andere dem Karate innewohnende Werte, die es in hohem Maße als für Kinder und Jugendliche empfehlenswert erscheinen lassen:

Eine besondere Bedeutung kommt dem Karate als Körperschule zu, da neben einer umfassenden Entwicklung aller Muskeln eine weit überdurchschnittliche Gelenkigkeit und Reaktionsfähigkeit erzielt wird. Keine andere Sportart außer Schwimmen ist so vorzüglich zur gleichmäßigen Durchbildung des gesamten Körpers, auch der inneren Organe wie etwa der Lunge, sowie zur Stabilisierung des Kreislaufs geeignet.

Außer diesen erwähnten Vorzügen (Beanspruchung umfangreicher Muskelgruppen, Gesunderhaltung der Wirbelsäule, Ausbildung der inneren Organe, Stärkung des Herz-Kreislaufsystems, Verbesserung der Funktion des Nervensystems) führt diese Sportart ganz allgemein wie kaum eine andere zu gesunder Abhärtung und körperlicher Ertüchtigung.

Dazu kommt der geistige Aspekt, das sog. "Do": Der Karate Unterricht stellt eine hervorragende Willensschulung dar. Er fördert die Selbstkontrolle und führt daher zu Selbstbeherrschung und Zucht in des Wortes bester Bedeutung. Er steigert die Konzentrationsfähigkeit, was sich bis in den übrigen Unterricht hinein bemerkbar macht, wie sich an japanischen oder koreanischen (und neuerdings auch an europäischen) Modellen nachweisen lässt. Er fördert Mut und Handlungsfreude baut

körperliche und seelische Spannungen und damit Aggressionsgelüst ab und wirkt sich dadurch auch auf das soziale Verhalten positiv aus.

Karate - richtig betrieben - führt zu Selbstbesinnung und innerer Ruhe und fördert doch gleichzeitig die höchste äußere Wachsamkeit und Handlungsfähigkeit. Karate erhöht das gesunde Selbstwertgefühl, das sich von Überheblichkeit sehr wohl unterscheidet, jedoch von Angst in jeder Form befreit.

Aus alledem geht hervor, dass der Unterricht in Karate gerade für unsere heutige Jugend zu einer Quelle des Segens werden kann, für diese Jugend, die so sehr von äußerer und innerer Zersplitterung bedroht, von so vielen äußeren und inneren Verführungen und Ängsten bedrängt ist. Karate, das bei richtig geführtem Unterricht durch seine alle Kräfte mobilisierende Atemtechnik manche Verwandtschaft mit Yoga aufweist, vermag dem jungen Menschen (und nicht nur diesem!) wieder zur rechten Mitte, zur harmonischen Einheit von Leib-Geist-Seele zu verhelfen und zum rechten Verhältnis gegenüber dem Universum (Gott).